

tular nachgezeichneten Monogramm und dem oben (S. 96) erwähnten Datierungsschema. Ein richtiges Zwentiboldmonogramm wäre einem Fälscher so wenig zuzutrauen wie die treffsichere, zum D. 22 stimmende Einfügung einer Intervention des Grafen Otto. Selbst daß die an sich ganz formelhaften Floskeln *Quorum (suggestioni) ... libentissime annuentes* und *nec aliquid exigatur* so fast wörtlich bereits in dem noch zu besprechenden D. 17 vorkommen, ist nicht ganz ohne Interesse, und an dem Ausdruck *succlamatio* im Verbotspassus hat sich Mühlbacher ebenfalls zu Unrecht gestoßen, denn das damit eng zusammengehörende, aus der Gerichtssprache kommende Wort *reclamare* (*reclamatio*, *proclamare*) begegnet im Diplomstil zwar nicht sehr häufig, tritt aber gerade in Präzepten für lothringische Empfänger auf (DDL. 145. 166. 167. 169 = DKL. III. 57) und findet sich bei Zwentibold in DD. 7. 20. 21. (Übrigens zeigt schon der Terminus *subclamare* in Ludwigs des Deutschen baierischer Gerichtsurkunde D. 72, daß *succlamatio* der Rechtssprache der Zeit durchaus nicht fern lag.) Es gibt also genug Gründe, das Werdener D. 19 nicht nur für echt zu erklären, sondern es sogar dem Kanzleidiktator Waltger B, dem Verfasser der zeitlich so eng benachbarten DD. 21. 22, zuzuschreiben; daß es nicht noch stärker mit dessen Texten übereinstimmt, erklärt sich daher, daß für Aufbau und Wortschatz das Muster älterer Diplome mitberücksichtigt wurde.

D. 17

Ähnliches wäre auch bei dem D. 17 vom 28. Dezember 897 zu erwarten, das von Fischerei- und Bannforstangelegenheiten des Klosters St. Evre zu Toul handelt. Zwentibold bekräftigte durch die Eintragung seiner Signumzeile Arnolfs D. 112 über die Restitution der Abteien St. Evre und St. Germain an das Hochstift Toul, und auch sonst fehlte es in den Archiven der Toulser Kirchen nicht an Urkunden Karls III. und Arnolfs. Ernstliche Anzeichen dafür, daß eines dieser Präzepte für den Text des DZ. 17 herangezogen worden sei, sind jedoch nicht zu erkennen; auf den sehr speziellen Rechtsinhalt, den mit Klarheit zu formulieren dem Konzipienten nur unvollkommen geglückt ist, paßte freilich auch keines dieser Diplome. D. 17 ist erstmals wieder von Waltger, aber noch im Namen Hermanns von Köln, beglaubigt und hat ein knappes Diktat, in welchem einiges wieder ungewöhnlich ist. So die Arenga, namentlich ihr Nachsatz: *Si erga cunctos nostrae dominationi subiectos benivolentiae exhibitionem praebeamus, ad ecclesias etiam deo dicatas hanc nihilominus praebere desideramus*, ferner in der Narratio: